

An den Seniorenbeirat - übergeben in Sitzung am 17.01.2024

Hier: zur Anfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Top 05: Einwohnerfragestunde, Teil 1 (mündlich durch Bürger vorgetragen m.d.B. um schriftliche Beantwortung

Betrifft: Winterreinigungspflicht der Grundstückseigentümer – Anwohner und Stadt

Die Stadt Norderstedt kommt der auch ihr gesetzlich auferlegten Reinigungspflicht nicht nach, so am Anfang des Jahres 2024 im Deichgrafenweg (verkehrsberuhigter Bereich nach StVO)

Begründung:

Die Reinigungssatzung spricht vom „Grundstückseigentümer“, ebenso die Erläuterung durch das Betriebsamt – siehe nachstehende Texte im Auszug. Daraus lässt sich eine Räumungs- bzw. Reinigungspflicht auch der Stadt Norderstedt ableiten, wenn das Grundstück der Stadt gehört. Dann ist die angrenzende Fläche bis zur Straßenmitte von der Stadt Norderstedt zu reinigen, wie z.B. am städtischen Parkplatz im Deichgrafenweg. **öffentlicher Parkplatz** im Deichgrafenweg – siehe Fotos.



Süd/Nord- Richtung des Deichgrafenweg in Blickrichtung des Buckhörner Moor



Der Parkplatz ist städtisches Gelände, d.h. angrenzende Flächen des Parkplatzes müssten bis zur Straßenmitte nach Schneefall durch die Stadt gereinigt werden. Dieses unterbleibt.

Durch die „Nichtreinigung“ der Stadt, aber auch der durch Satzung verpflichteten Grundstücksanlieger entsteht bei Schnee oder der festgefahrenen Schneedecke (hier im vereisten Zustand dargestellt am 12.01.2024) eine latente Gefahr für Fußgänger und Radfahrer, die den Deichgrafenweg benutzen wollen.

Auch ein Hinweis durch den Pressesprecher der Stadt und Darlegung des „Winterdienstes“ bei NOA4 entbindet die Stadt nicht, Gefahrenquellen durch sie als juristische Person als Eigentümer zu ignorieren. Dieses Verhalten ist bußgeldbewährt.

Der zuständige Ausschuss sollte Abhilfe zu schaffen und eine entsprechende Aufklärungskampagne seitens der Stadt für die Beteiligten (Betriebsamt und Grundstückseigentümer) anzuregen, bzw. solche u.a. der Stadt mit in den Reinigungsplan des Betriebsamtes aufzunehmen.

1. Rechtliche Grundlagen

§ 2 (Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt vom 01.12.1979 unter Berücksichtigung der 1.-16. Nachtragsatzung, zuletzt vom 12.11.2020)

Auferlegung der Reinigungspflicht:

(1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Die Reinigungspflicht gilt bei den in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die nachstehend

aufgeführten Straßenteile a) bis g) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang;

bei den Straßen der Anlage 2 für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis c) in

dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang sowie für Straßenteile e) in dem in § 3

Absatz 1 geschilderten Umfang:

a) die Gehwege

b) die begehbaren Seitenstreifen

c) die Fußgängerstraßen (*Anmerkung des Verfassers: wohl auch verkehrsberuhigte Zonen?*)

d) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

e) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist

2. Ausführungsarten

Quelle: homepage Betriebsamt

Die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen ist Aufgabe der **Eigentümer und Eigentümerinnen der jeweils angrenzenden Grundstücke** bzw. der von ihnen dazu beauftragten Personen wie Hausmeister, Firmen oder Mieter und Mieterinnen.

Grundsätzlich müssen alle Gehwege rund um das Grundstück von den Anlieger*innen von Schnee und Eisglätte befreit werden. Auch wenn ein Grünstreifen, Graben oder Ähnliches dazwischen liegen sollte. Auch Fußgängerüberwege fallen in den Aufgabenbereich der Anlieger*innen.

Auf Gehwegen oder begehbaren Seitenstreifen muss ein mindestens 1,5 m breiter Streifen freigeräumt werden. Sollte der Schneefall anhalten, müssen die Wege wieder geräumt werden, sobald sie nicht mehr passierbar sind.

Außerdem müssen die Gehwege bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen, wie Sand oder Granulat, bestreut werden, bei Bedarf auch wiederholt.

Streusalz oder andere auftauende Mittel sind hier grundsätzlich nicht erlaubt. Nur an besonderen Stellen wie abschüssigen Strecken und auf Treppenstufen oder wenn bei Eisregen abstumpfende Mittel keine Wirkung mehr zeigen, darf Streusalz eingesetzt werden.

3. Landesrecht

Quelle: Die Winterdienstpflicht gemäß [§ 45 StrWG](#) trifft die Gemeinde ([§ 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG](#)) des Landes Schleswig-Holstein

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen ([§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG](#)).

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Winterdienstpflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen ([§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StrWG](#)) und vorzusehen, dass auf Antrag des Verpflichteten ein Dritter die Winterdienstpflicht anstelle des Eigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernimmt ([§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StrWG](#)).

Einwohnerfrage:

Ich bitte um schriftliche Antwort durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, wie die Stadt gedenkt, künftig zu handeln.
